

dem Vollzug der Strafe und begibt sich wieder auf das Territorium des ersuchten Vertragsstaates, ist er auf Ersuchen zu verhaften, ohne daß es der erneuten Übermittlung der im Artikel 31 dieses Vertrages genannten Unterlagen bedarf.

Artikel 39

Herausgabe von Gegenständen

(11 Der um Auslieferung ersuchte Vertragsstaat übergibt auf Ersuchen:

- a) die Gegenstände, die von der auszuliefernden Person durch die strafbare Handlung erlangt worden sind;
- b) die Gegenstände, die von der auszuliefernden Person bei der Begehung der Straftat benutzt wurden;
- c) die Gegenstände und Urkunden, die als Beweis für die Straftat dienen können.

(21 Die Übergabe der im Absatz 1 genannten Gegenstände und Urkunden erfolgt auch dann, wenn es wegen Tod oder Flucht der auszuliefernden Person nicht zur Auslieferung kommt.

(31 Werden die Gegenstände oder Urkunden, um deren Herausgabe ersucht wird, von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragsstaates in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zur Beendigung dieses Verfahrens ausgesetzt werden.

Artikel 40

Information über den Ausgang des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragsstaat informiert den ersuchten Vertragsstaat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person.

Artikel 41

Durchleitung

(11 Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden, sofern es sich dabei nicht um Staatsbürger des um Durchleitung ersuchten Vertragsstaates handelt

(21 Der um Durchleitung ersuchte Vertragsstaat hat die betreffende Person für die Dauer der Durchleitung in Haft zu halten.

(31 Von dem um Durchleitung ersuchten Vertragsstaat werden gegen eine durch sein Territorium durchzuleitende Person wegen früherer strafbarer Handlungen keine Maßnahmen der Strafverfolgung oder des Vollzugs von Strafen angeordnet.

(41 Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln. Der ersuchte Vertragsstaat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

Artikel 42

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

(11 Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Territorium sie entstanden sind.

(21 Erfolgt die Auslieferung auf dem Luft- oder Wasserwege, hat der ersuchende Vertragsstaat die Transportkosten sowie die Kosten für die Durchleitung durch einen Drittstaat zu tragen.

Abschnitt 4

Vollzug von Freiheitsstrafen

Artikel 43

Voraussetzungen

Ein Staatsbürger eines Vertragsstaates, der im anderen Vertragsstaat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurde, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsstaaten zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben werden, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 44

Bedingung der Rechtskraft des Urteils

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat, dessen Staatsbürger er ist, kann erfolgen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Artikel 45

Grenzen der Strafverfolgung

Der Verurteilte, der zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben wurde, dessen Staatsbürger er ist, darf nicht erneut wegen der gleichen Handlung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, mit Ausnahme des im Artikel 56 vorgesehenen Falles.

Artikel 46

Fälle, in denen die Übergabe nicht erfolgen kann

Die Übergabe des Verurteilten erfolgt nicht,

- a) wenn nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, die Handlung, wegen der er verurteilt wurde, nicht strafbar ist;
- b) wenn gegen den Verurteilten bereits in dem Vertragsstaat, dessen Staatsbürger er ist, in der gleichen Sache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
- c) wenn die Strafe nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, infolge Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht vollzogen werden kann;
- d) wenn der Verurteilte seinen ständigen Wohnsitz auf dem Territorium des Vertragsstaates hat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat.

Artikel 47

Ersuchen und Gesuche

(1) Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe erfolgt auf Vorschlag des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wenn der Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, sein Einverständnis erklärt hat, ihn zu übernehmen.

(2) Der Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann den Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, ersuchen, die Möglichkeit der Übergabe des Verurteilten zu prüfen.

(3) Der Verurteilte und seine Familienangehörigen können sowohl an den einen als auch an den anderen Vertragsstaat ein Gesuch um Übergabe stellen. Der Verurteilte wird über diese Möglichkeit belehrt.

Artikel 48

Art des Verkehrs

In Angelegenheiten der Übergabe eines Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe verkehren die Minister der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 49

Übergabeersuchen

Dem Ersuchen um Übernahme eines Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe, sind beizufügen:

- a) eine Bescheinigung zum Nachweis der Staatsbürgerschaft des Verurteilten;
- b) eine Ausfertigung des Urteils und der in der Sache getroffenen Entscheidungen übergeordneter Gerichte sowie die Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils;
- c) Unterlagen über den bereits vollzogenen Teil der Strafe und den Teil der Strafe, der noch zu vollziehen ist;
- d) der Wortlaut der Bestimmungen des Strafgesetzes, auf deren Grundlage die Person verurteilt wurde;